Initiative der OFRA-Basel : für eine bessere Alimentenbevorschussung

Autor(en): **Tamm, Sabine**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **9 (1983)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-359987

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

INITIATIVE DER OFRA-BASEL: FÜR EINE BESSERE ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

Alleinerziehenden Frauen, die vom Vater keine Kinder-Alimente erhalten, weil er nicht zahlen kann oder will, werden diese Alimente bevorschusst.
Falls das bevorschusste Geld aber nicht innerhalb einer gewissen Zeit wieder zurückbezahlt wird, werden die Frauen auf die Fürsorge abgeschoben. Die Ofra-Basel akzeptiert nicht, dass diese Frauen unverschuldet zu Bürgerinnen zweiter Klasse gemacht werden und lanciert deshalb eine Initiative, die die Bevorschussung der Kinder-Alimente unabhängig von der Einbringlichkeit garantieren soll.

Frau M., Mutter von zwei Kindern, lässt sich von ihrem Mann scheiden und erhält das Sorgerecht für die Kinder. Frau M. wird also künftig allein für Erziehung, Ausbildung usw. ihrer Kinder sorgen müssen. Der Vater wird als Gegenleistung vom Richter verpflichtet, einen Beitrag an den Unterhalt seiner Kinder in Form von Geld zu leisten. Auf diesen Beitrag – die Kinderalimente – haben die Kinder von Gesetzes wegen Anspruch. Dies ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Kinderalimente sind also Unterhaltsbeiträge für die Kinder, die beim alleinerziehenden Elternteil (unverheiratet, verheiratet, getrennt oder geschieden) leben, für die der nicht sorgeberechtigte Elternteil aufkommen muss. Aus Gründen der leichteren Verständlichkeit wurde die heutige Rollenverteilung – Frauen erziehen die Kinder, Männer bezahlen Unterhaltsbeiträge – für diese Ausführungen übernommen.

Wenn Papa nicht zahlt

Praktisch sieht es dann aber häufig so aus: Der Vater bezahlt die Alimente entweder nur sporadisch, teilweise oder aber überhaupt nicht. Entweder weil er nicht kann – oder nicht will. Der alleinerziehenden Mutter bleibt deshalb oft nicht anderes übrig, als den Vater zu betreiben – und zwar Monat für Monat für jede Unterhaltsforderung erneut! Ob nun die Beiträge problemlos eintreffen oder nicht, hängt stark vom Einzelfall ab. Das Risiko tragen auf jeden Fall aber Mutter und Kind. Heute ist jedes 6. Kind auf Unterhaltsbeiträge angewiesen.

Die Alimentenbevorschussung bringt eine Entlastung

Mit der Revision des Kindsrechtes von 1978 wurden die Kantone verpflichtet, für die Kinderalimente Inkassostellen (unentgeldliche Rechtshilfe bei der Eintreibung) einzurichten und Regeln für die Bevorschussung der Alimente aufzustellen. Der Staat soll die Mutter bei der oft lästigen und nervenaufreibenden Jagd nach den Alimenten entlasten.
Die Alimentenbevorschussung wird losgelöst von der Sozialfürsorge gewährt. Dies hat den Vorteil, dass der Staat die Beiträge nur vom Verpflichteten nicht aber von Mutter und Kind zurückfordern kann. Entscheidend an dieser Regelung ist auch, dass niemand zum Sozialfall wird. Manche würden den Gang zum Fürsorgeamt so oder so tunlichst unterlassen, um ja nicht dem Stigma der Armengenössigkeit anheim zu fallen.

Die Fussangel der "Einbringlichkeit"

Im Kanton Basel-Stadt gibt es zwei Stellen, die für das Inkasso und die Bevorschussung von Alimenten zuständig sind: Die Vormundschaftsbehörde und der Basler Frauenverein am Heuberg.
Die Grundsätze für die Alimentenbevorschussung enthalten nun allerdings eine einschneidende, unsoziale Voraussetzung: Die Bevorschussung ist anhängig von der sogenannten "Einbringlichkeit". Einbringlich heisst, dass der Staat die bevorschussten Beiträge beim Unterhaltspflichtigen eintreiben kann. In zwei Fällen ist gemäss der heutigen Regelung diese Einbringlichkeit nicht gewährleistet:

* Ein Drittel der bevorschussten Gelder sind wegen Zahlungsunfähigkeit oder Abwesenheit des Vaters nicht eingegangen.
* Die bevorschussten Ausstände betragen das zwölffache des monatlichen Vorschussanspruches.

Die Kinderalimente werden der Mutter nun nicht mehr bevorschusst und sie ist gezwungen, sich an die Fürsorge zu wenden – mit den oben beschriebenen Konsequenzen.

Das unsoziale Abblocken des Basler Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt überwies am 23. September 1980 einen Vorstoss von Christine Heuss (FdP) an die Regierung. Der Vorstoss fordert, den Grundsatz der Einbringlichkeit aus der betreffenden Verordnung ersatzlos zu streichen. Nachdem dem Regierungsrat zuerst noch mit einer Interpellation Beine gemacht werden musste, hat er am 15. März 1983 endlich dazu Stellung genommen: Der Regierungsrat erklärte, er sei nicht bereit, von diesem Grundsatz abzurücken. Er verwies auf die Situation des Kantons Zürich, der die Einbringlichkeitsklausel nicht kennt und deshalb in einer prekären finanziellen Lage stecke. Zudem müssten für eine solche Regelung zusätzliche Stellen geschaffen werden. – Was er verschwieg: Auch wenn laut züricherischen Angaben nur ca. 50% der bevorschussten Alimente wieder eintreibbar sind, beanspruchen dafür natürlich mehr Frauen die Fürsorge mit der entsprechenden personellen und finanziellen Folge. Mit anderen Worten: Es handelt sich nicht um effektive Mehrkosten, die durch den Verzicht auf die Bedingung der Einbringlichkeit entstehen, sondern zu einem grossen Teil nur um umgelagerte Kosten.

Eine Ofra-Initiative für eine bessere Lösung
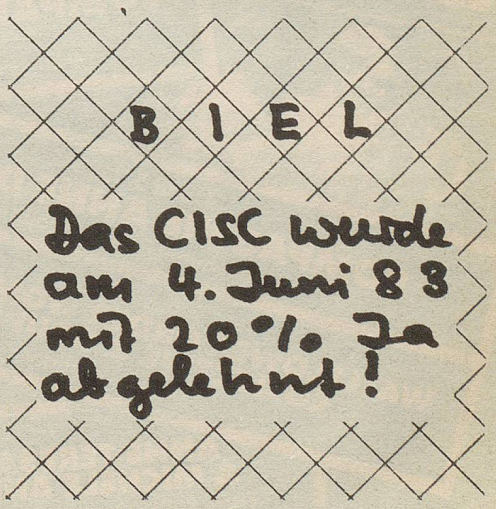
Das Nein des Regierungsrates zum Vorstoss von Christine Heuss lässt uns nur noch die eine Möglichkeit: Wir lancieren eine Initiative. Die Inkassohilfe soll ausgebaut und die Einbringlichkeitsklausel gestrichen werden.
In dieses Kapitel würde eigentlich auch die Alimentenbevorschussung für den Unterhalt des alleinerziehenden Ehegatten gehören. Tatsächlich werden diese bereits in vier Kantonen bevorschusst (NE, VD, GE, JU). Eine Kombination dieser beiden Fragen in einer Initiative ist in Basel aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
Ein umstrittener Punkt in der heutigen Regelung ist die Bestimmung, dass ein Anspruch auf Bevorschussung der Kinderalimente nur bis zu einem bestimmten Einkommen/Vermögen besteht. Die Frage stellt sich, ob wir an dieser bestehenden Begrenzung festhalten und die Alimentenbevorschussung nur den sozial Schwächeren vorbehalten wollen. Für diese Lösung spricht auch die mögliche breite Unterstützung unserer Initiative. Oder wollen wir jede Begrenzung aufheben, weil für den Unterhalt der Kinder nicht individuell gewurstelt werden soll, sondern dafür das Gemeinwesen die Verantwortung tragen soll? *Sabine Tamm*